

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>3/0005/2004</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>28.01.2004</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/hn</b>
<b>Parkraummanagement- und -marketingkonzept (PIA); Neufassung der Parkgebührenordnung</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>11.02.2004</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>
	<b>08.03.2004</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Amberg (Parkgebührenordnung) in der Fassung des Entwurfs 02 - Stand 28.01.2004.
2. Im Bereich Regierungsstraße/Schiffbrückgasse werden die Parkuhren durch einen Parkscheinautomaten ersetzt.

## Sachstandsbericht:

Durch eine Bundesratsinitiative, die u. a. auf den Freistaat Bayern zurückgeht, wurde eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen. Mit der Neuregelung kommt der Bundesgesetzgeber einer schon seit langem erhobenen Forderung der Kommunen nach, ihnen bei der Ordnung des ruhenden Verkehrs mit Hilfe von Parkgebührenregelungen einen größeren Handlungsspielraum zu gewähren. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Neuregelung als Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsautonomie einhellig begrüßt.

Entgegen der bisherigen Beschränkung durch das Straßenverkehrsgesetz liegt es nach der Neuregelung im Ermessen einer jeden Stadt, vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen örtlichen Gegebenheiten das Instrument der Parkraumbewirtschaftung so einzusetzen, dass es den Zielen der Stärkung der Städte sowohl unter verkehrs- als auch umweltpolitischen Gesichtspunkten gerecht wird.

Die Einräumung von Parkmöglichkeiten stellt gerade in den Kernbereichen der Städte eine besondere Leistung dar, die über die üblichen Leistungen des Gemeinwesens für seine Nutzer hinausgeht.

Die Stadt Amberg hat mit ihrem Parkraummanagement- und -marketingkonzept (PIA) ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die alle darauf abzielen, die altstadtnahen Parkplätze in erster Linie den Besuchern und Kunden zur Verfügung zu stellen. Während die am Rande des Stadtkerns gelegenen öffentlichen Parkhäuser für die ersten zwei Stunden gebührenfrei sind und die der Innenstadt am nächsten gelegenen Parkierungseinrichtungen kostenlose „Einkaufsparkplätze“ mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden vorsehen, sind in der Altstadt selbst knapp 400 gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze ausgewiesen.

Während für die Mehrzahl dieser Kurzzeitparkplätze bereits Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gibt es in einigen wenigen Bereichen, insbesondere in der Regierungsstraße/Schiffbrückgasse noch Parkuhren.

Im Zuge der Umstellung der Parkscheinautomaten von DM auf Euro musste systembedingt entschieden werden, auf welche Münzstückelung die zu entrichtenden Gebühren bei der vorgeschriebenen Höchstparkdauer von zwei Stunden und den vorhandenen vier Einwurfschlitz zu verteilen waren. Hierzu war ein Hindernis, dass bisher die Gebühr durch die zwingende Regelung des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz mindestens auf eine „angefangene halbe Stunde“ zu bemessen war. Dadurch musste - wollte man die Gebühren mit der Euroumstellung nicht erhöhen – eine der Einwurfmöglichkeiten auch für 5 Cent-Münzen vorgehalten werden. Wegen der Höchstparkdauer von zwei Stunden mussten die vorhandenen weiteren Schlitze für 10 Cent-, 50 Cent- und 1 Euro-Münzen reserviert werden.

Ein Einwurfschlitz für die in der Praxis wesentlich häufigeren 20 Cent-Münzen stand damit nicht mehr zur Verfügung. Dies hat zu einer Fülle von Beschwerden bei den Nutzern geführt.

Die Neuregelung in § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes verzichtet nun auf eine Mindestzeit von einer angefangenen halben Stunde und regelt stattdessen die Parkgebühren wie folgt:

„Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenhöhe unverändert beizubehalten und deshalb unter Verzicht auf die bisherigen 5 Cent-Münzen die Mindestparkdauer auf zwölf Minuten und die Mindestgebühr hierfür auf 10 Cent festzusetzen. Damit können die vorhandenen vier Schlitze der Parkscheinautomaten mit 10, 20 und 50 Cent-Münzen sowie mit 1 Euro-Münzen bestückt werden. Auf den beiliegenden Entwurf der Änderungsverordnung wird Bezug genommen. Mit dieser Regelung wird eine flexiblere Nutzung der Kurzzeitparkplätze ermöglicht, deren Aufgabe es ist, für schnelle und kurzfristige Erledigungen einer möglichst hohen Anzahl von Besuchern und Kunden der Altstadt bequem Parkraum in unmittelbarer Nähe zu den Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen bereit zu stellen.

Im Zuge der Umstellung der Parkscheinautomaten bietet es sich weiterhin an, auch im Bereich Regierungsstraße/Schiffbrückgasse die derzeit noch vorhandenen Parkuhren abzubauen. Die Parkplätze können, wie in der Altstadt üblich, mit einem Parkscheinautomaten im Bereich der Einmündung Schiffbrückgasse/Ecke Regierungsstraße ausgestattet werden. Dagegen müssen die beiden verbliebenen Parkuhren in der Steinhofgasse, für die der Parkscheinautomat am Rossmarkt zu weit entfernt liegt, separat umgestellt werden. Da die Umstellung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sieht die Parkgebührenordnung vor, dass die Gebühreumstellung erst dann wirksam wird, wenn sie an den jeweiligen Einrichtungen kenntlich gemacht ist.

---

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

**Anlagen:**

Entwurf 02 der Änderungsverordnung – Stand 28.01.2004  
Geltende Parkgebührenordnung vom 10.11.1988